

## Zum staatlichen Einzug der Kirchensteuer

1. Eine Religionsgemeinschaft, für die der Staat die Mitgliedsbeiträge einzieht und der Arbeitgeber die Beiträge gleich vom Lohn abziehen muß, ist gegenüber anderen Religionsgemeinschaften in einem immensen Vorteil. Zunächst finanziell: Bei diesem Verein zahlen auch sämtliche Karteileichen. Sodann in der gesellschaftlichen Wahrnehmung: Der Verein muß von überragender Bedeutung sein, wenn sich Staat und Wirtschaft so um ihn kümmern. Und dieses Eindrucks wird schließlich dadurch bestätigt, dass der so Begünstigte gar kein privatrechtlicher Verein, sondern eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, die nicht nur Steuern erheben lassen darf, sondern selbst von Steuern, Kosten und Gebühren weitgehend befreit ist. Abgerundet wird das Image einer halbstaatlichen Institution durch den privilegierten Zugang zu vielen öffentlich-rechtlichen Gremien, Ethik-Kommissionen der Bundesregierung, Enquete-Kommissionen des Bundestags und nicht zuletzt zu den Rundfunk- und Fernsehräten, in denen Kirchenvertreter es sogar bis zum Amt des Vorsitzenden bringen können.

Den öffentlich-rechtlichen Status und das Besteuerungsrecht erhielt die Kirche als sie noch Volkskirche war, zunächst im Preussischen Allgemeinen Landrecht und in dessen Fortführung in Art. 137 Abs.5 WRV, der dann 1949 von Art. 140 GG übernommen wurde. Misst man die beiden Großkirchen heute nach der Zahl ihrer praktizierenden Gläubigen, dann handelt es sich um Minderheiten die kaum die 5%-Hürde einer Bundestagswahl überwinden würden. Dennoch kassieren sie mit staatlicher Hilfe rund 9 Mrd. Euro an Steuern, und dies neben einer etwa gleich hohen Summe an Subventionen aus den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden. Die Kirchensteuereinnahmen werden zu ca. 70 - 80% zur Finanzierung der Kirchenbürokratie verwendet und nur zu 10% für öffentliche Sozialeinrichtungen. Den Rest bezahlen die privaten Nutzer, der Staat und die Krankenkassen. Die Behauptung, ohne die kirchenfinanzierte Sozialarbeit breche das bundesdeutsche Sozialsystem zusammen, erweist sich bei näherem Zusehen als frommes Märchen. Repräsentative Umfragen belegen deshalb auch seit langem, dass die große Mehrheit der Bevölkerung das Kirchensteuersystem ablehnt.

2. Dieses System, das Übrigens in der ganzen Welt einzigartig ist (mit Ausnahme einiger Schweizer Kantone) ist nicht nur ein Anachronismus, sondern auch ein Bruch im religionsrechtlichen Gesamtkonzept der Verfassung. Dort heißt es in Art.137 Abs1 WRV:

"Es besteht keine Staatskirche." Aber faktisch unterhält sich der Staat eine eigene Kirche. Die Privilegierung der beiden Großkirchen als geborene Körperschaften öffentlichen Rechts, und die staatliche Eintreibung von Mitgliedsbeiträgen für dies, widerspricht dem Konzept eines weltanschaulich neutralen Staates. Sie kommt auch ständig mit einem konsequenten Datenschutz in Konflikt, wenn man bei der Lohnsteuer und bei der Kapitalertragssteuer verpflichtet ist, die Konfessionszugehörigkeit oder die Konfessionslosigkeit zu offenbaren. Schließlich wird das Gebot der Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften beeinträchtigt. Dass gem. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 auch „andere Religionsgesellschaften“ auf ihren Antrag hin den öffentlich-rechtlichen Status und das Besteuerungsrecht verliehen bekommen können, mildert diese Beeinträchtigung, hebt sie aber nicht auf: Zu den ungeschriebenen Verleihungsvoraussetzungen gehört die Verfassungstreue. Welche Schwierigkeiten sich dadurch auf türmen, zeigt der Leidensweg der Zeugen Jehovas, die erst nach sechs Gerichtsinstanzen den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft durchsetzen konnten. Der Staat ist allzuleicht geneigt, rechtstreu mit staatstreu zu verwechseln. Der aufmüpfige Menschheitslehrer Jesus von Nazareth hätte vermutlich keine Chancen für sich und seine Anhängerschaft die Körperschafts- und Besteuerungsrechte des Grundgesetzes verliehen zu bekommen (abgesehen davon, dass er sie gar nicht gewollt hätte). Im Gegensatz dazu ist bei den Kirchenkörperschaften nicht einmal ein Minimum an Rechts- und Verfassungstreue Voraussetzung für die Aufrechterhaltung ihres öffentlich-rechtlichen Status: Im Gegensatz zum Rechtszustand unter der Weimarer Verfassung gibt es nämlich unter dem Grundgesetz keine Staatsaufsicht mehr, die den Kirchen rechtstreu Verhalten abverlangen könnte. Während man privatrechtliche Religionsgemeinschaften jederzeit auflösen kann – das Religionsprivileg wurde vor einigen Jahren gestrichen – sind die Kirchenkörperschaften sakrosankt, gleich was in ihrer Mitte passiert. Wenn von dort noch so rechts- oder gemeinwohlwidrige Aktivitäten ausgehen würden – man könnte nur die handelnden Personen bestrafen, aber ihrer Organisation niemals die Körperschaftsrechte aberkennen.

3. Würde man auf den staatlichen Einzug der Kirchensteuer verzichten, käme als Alternative in erster Linie ein kircheneigenes Beitragssystem in Betracht, bei dem die Kirchen die Beiträge selbst einziehen, notfalls bei Gericht einklagen müssten, wie es beispielsweise in Österreich geschieht. Eine weitere Alternative liefert der Bund evangelisch-freikirchlicher Gemeinden, der bewusst auf die staatliche Kirchensteuer verzichtet und stattdessen mit der Folge auf freiwillige Beiträge und Spenden setzt. Für die Kirchenbürokratie wäre dies ein Graus, denn sie würde erheblich schrumpfen, aber die Kirche selbst würde vermutlich glaubwürdiger werden. Eine weitere Alternative wäre der vom Dietrich-Bonhoeffer-Verein vorgelegte Vorschlag: Anstelle der Kirchensteuer tritt ein verpflichtender Kirchenbeitrag. Nicht die Taufe sondern eine nach erlangter religiöser Mündigkeit abgegebene Willenserklärung begründet die Beitragspflicht. Daneben wird eine staatliche Gemeinwohlfinanzierung vorgesehen, bei der ein Teil der Lohn- und Einkommensteuer bzw.

Körperschaftsteuer durch den Steuerpflichtigen Gemeinwohl orientierten Institutionen gewidmet wird. Dazu gehören neben Religionsgemeinschaften auch Wissenschaft, Kunst, Entwicklungshilfe, Umweltschutz, Denkmalschutz etc. Es handelt sich um eine Art Kultur- und Sozialsteuer.